

Geneigter Beachtung empfohlen!

[12568.] In dem von mir und Herrn H. Carl J. Satow unterm 16. Juli 1865 gemeinschaftlich ausgegebenen, im Börsenblatte Nr. 85 vom 10. Juli 1865 abgedruckten, auch durch die Zeitungen veröffentlichten Rundschreiben war es deutlich angegeben, dass ich neben der Leihbibliothek nur einen Theil meiner Buchhandlung und zwar

das Sortimentgeschäft

an Herrn H. Carl J. Satow käuflich abgetreten habe,

mein Verlagsgeschäft dagegen unter der mir ausdrücklich reservirten Firma

F. A. Credner,

k. k. Hof-Buch- und Kunsthandlung am hiesigen Platze fortführe, wie mir laut Kaufvertrag §. 13. auch ausdrücklich das Recht vorbehalten blieb, alle unter meinem Namen, oder unter meiner Firma ohne den Zusatz H. Carl J. Satow eingehenden Briefe, Geldsendungen, Packete, Scripturen etc. anzunehmen und zu öffnen.

Traurige Erfahrungen zwangen mich zu den Erklärungen in diesem Blatte 1865 Nr. 107, 110, 114, 117, 128, 1866 Nr. 22, 33, 139, 140, wie zu den Notizen bei meiner Firma in Schulz' Adressbuch.

Nach dem im October 1866 erfolgten Tode des Herrn H. Carl J. Satow gerirten sich die Herren Carl Hunger und Johann Feller als angebliche Uebernehmer der Fallitmasse. Dieselben waren nicht zu bewegen, den im oben angeführten Rundschreiben vereinbarten Beisatz „Sortimentgeschäft“ zur Erzielung einer deutlichen Unterscheidung der Firmen, zur Beseitigung anhaltender, mein Geschäft im hohen Grade beeinträchtigenden Irrungen und Unannehmlichkeiten anzuerkennen, und da ich ferneren Verlusten vorbeugen musste, und auch triftige Gründe hatte, meinen seit einer langen Reihe von Jahren ehrenhaft accreditirten Namen nicht weiter mit dem Namen H. Carl J. Satow verbunden zu sehen, so war ich leider genöthigt, den Schutz der Gesetze anzurufen und gegen weitere Benützung meines Namens wie meiner Firma beim hiesigen löbl. k. k. Handelsgericht Verwahrung einzulegen.

Vielfach an mich gestellte Anfragen veranlassen mich, nachstehend das erflossene handelsgerichtliche Erkenntniss (I) zu veröffentlichen. Den ergriffenen Recurs der Herren Hunger und Feller hat das hiesige hochlöbliche k. k. Ober-Landesgericht unterm 10. Februar 1868 Z. 7812 zurückgewiesen, die Entscheidung der ersten Instanz genau motivirt und in allen Punkten bestätigt (II). Auf Grund dieses rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgte der weitere Vollzugs-Bescheid (III) vom 21. Februar 1868.

Gegen diesen hatten die Herren Hunger und Feller den Recurs ergriffen. Das hiesige k. k. Ober-Landesgericht hat die Recurrenten indessen abgewiesen, weil der Bescheid des k. k. Handelsgerichtes vom 7. Januar 1868 Z. 73353 und 529, auf Grund dessen der erwähnte Vollzugs-Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, der gegen diese gleichförmigen Erledigungen ergriffene ausserordentliche Revisions-Recurs keine hemmende Wirkung, und weil das k. k. Handelsgericht nach Art. 26. des Handelsgesetzbuches von Amts wegen den unbefugten Gebrauch einer Firma hintanzuhalten hat.

In Folge dieses obergerichtlichen Erkenntnisses wurde den Herren Hunger und Feller der sub Nr. III abgedruckte Bescheid zugestellt.

Das Inserat Nr. 7992 in Nr. 68 dieses Blattes, wie die Inserate Nr. 358 und 429 in der oesterr. Buchhändler-Correspondenz von d. J. sprechen den gerichtlichen Erkenntnissen offenen Hohn! Ich überlasse es dem gesunden Urtheile jedes Unbefangenen, was von solchem Vorgehen zu halten ist. Gleich nach Empfang der betr. Nr. musste ich die gerichtliche Anzeige machen, meinerseits vollkommen dem gerechten Urtheile unserer Gerichte vertrauend.

Mein Vertrauen hat mich nicht getäuscht. Gestern ist den Herren Recurrenten durch Zustellung Z. 12738 vom Ober-Landesgericht bekannt gegeben worden, dass der von jenen ergriffene Revisions-Recurs in letzter Instanz vom hohen Obersten Gerichtshof in Wien zurückgewiesen und die Erkenntnisse der zwei ersten Instanzen bestätigt worden sind.

Jede Beziehung meiner Firma und meines Geschäftes zu dem der Herren Hunger und Feller ist demnach abgesprochen. Jede fernere Uebertretung durch unberechtigte Benützung meiner Firma werde ich fortan hintanzuhalten wissen. Alle an mich und meine Firma adressirten Briefe, Geldsendungen, Packete, Scripturen etc. sind einzig und allein nur mir, oder den von mir bevollmächtigten Herren Commissionären zuzustellen. Jede anderweitige Verfügung, Weiterbeförderung oder Unterschlagung erkläre ich für Diebstahl und Betrug, gegen welche mich die Gesetze aller Culturstaaten schützen werden. Zu Gunsten des Gehilfen-Unterstützungsvereins werde ich mir bekannt werdende Fälle von unberechtigtem Gebrauche meines Namens zur gerichtlichen Strafe ziehen.

Das Vorgehen meines Nachfolgers, wie das der derzeitigen angeblichen Herren Inhaber des Sortimentelagers, zwingt mich zu so unliebsamen Erörterungen. Indem ich mich wie mein Verlagsgeschäft, welches ich in Kürze mit verstärkten Kräften eifrigst fortführen werde, fernem geneigten Wohlwollen auf das ergebnisse empfehle,

hochachtungsvoll

Prag, 5. März 1868.

Neustädter Breitengasse Nr. 18—II.

im Hause zur Königin von England.

Friedrich August Credner,

k. k. Hof-Buch- und Kunsthändler.

Firma: **F. A. Credner,**

k. k. Hof-Buch- und Kunsthandlung.

Carl Hunger, Buchhändler, und Johann Feller, Buchhandels-Associé in Prag, durch JUDr. A. Krása bitten um handelsgerichtliche Registrirung der Firma „H. Carl J. Satow vormals k. k. Hof-Buch- und Kunsthandlung F. A. Credner“.

I. Nr. E. 73353 u. 529.

Die angesuchte Registrirung dieser Firma kann nicht bewilligt werden, weil

1. nicht legal nachgewiesen wird, dass die Herren Einschreiter die Buch- und Kunsthandlung des Herrn F. A. Credner von H. Carl J. Satow wirklich erkaufte haben; weil
2. der nach Art. 22. H. G. B. erforderliche Beweis nicht beigebracht wird, dass H. Carl J. Satow den Herren Einschreitern die Einwilligung zur Fortführung seiner Firma gegeben habe, oder dass sie ihnen von seinen Erben ertheilt worden sei; in-

dem dessen Schwester Elisabeth Satow ihm dieses Recht auf Grund der in ihrer Erklärung lit. E. angerufenen Vollmacht lit. H. nicht einräumen konnte, da die Ermächtigung hiezu in der Vollmacht lit. H. nicht enthalten ist und selbst in der Erklärung lit. E. von dem Beisatze: „vormals k. k. Hof-Buch- und Kunsthandlung“ keine Erwähnung geschieht, und insofern sie ihnen dieses Recht als Erbin ihres Bruders eingeräumt hätte, der Beweis nicht vorliegt, dass sie dessen einzige Erbin sei; weil endlich

3. Herr F. A. Credner nachgewiesen hat, dass der Gebrauch der fraglichen Firma zu Beirrungen Anlass gegeben hat, und er deshalb gegen die Registrirung dieser Firma protestirt hat.

Den Herren Hunger und Feller wird daher unter Einem der weitere Gebrauch dieser Firma untersagt.

Hiervon wird auch Herr F. A. Credner in Erledigung seiner Eingaben de praes. 22. August und 18. December 1867 Z. 48884 und 71384 verständigt.

Vom k. k. Handelsgerichte.

Prag, den 7. Januar 1868.

Servant, m. p.

15/1 68. Bernhard.

II. Nr. E. 7264, 9754 u. 9755.

Auf Grund der hiergerichtlichen Erledigung vom 7. Jänner 1868 Z. 73353 u. 529 und der obergerichtlichen Entscheidung vom 3. Feber 1868 Z. 3510 wird über Einschreiten des Herrn F. A. Credner de praes. 20. Feber 1868 Z. 9755 gemäss §. 26. des Handelsgesetzbuches den Herren Carl Hunger und Johann Feller die Entfernung der Tafeln und Aussergebrauchsetzung aller Papiere, Stampiglien u. s. w. mit der Firma „H. Carl J. Satow vormals k. k. Hof-Buch- u. Kunsthandlung F. A. Credner“ von ihrem Geschäftslocale mit dem Beisatze verordnet, dass sie im Weigerungsfalle hiezu durch Ordnungsstrafen würden verhalten werden.

Hievon wird Herr F. A. Credner verständigt.

Vom k. k. Handelsgerichte.

Prag, den 21. Februar 1868.

Servant.

III. Nr. E. 16525.

Da der hiergerichtliche Bescheid vom 21. Februar 1868 Z. 7264, 9754 und 9755 von dem k. k. Ober-Landesgerichte mittelst Recurserledigung vom 9. März 1868 Z. 7937 bestätigt wurde, so wird den Herren Carl Hunger und Johann Feller wiederholt verordnet, binnen 8 Tagen die Tafeln und alle Papiere, Stampiglien etc. mit der Firma „H. Carl J. Satow, vormals k. k. Hof-Buch- und Kunsthandlung F. A. Credner“, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe per 20 fl., von ihrem Geschäftslocale, sowie im Geschäftslocale zu entfernen und ausser Gebrauch zu setzen.

Prag, den 26. März 1868.

Vom k. k. Landesgerichte.

(L. S.) Patera.

Servant.

[12569.] **Restauflagen**

von Bilderbüchern, Jugendschriften, Kupferwerken und populären Schriften, für den Export bestimmt, kauft stets zu annehmbaren Preisen baar

Hamburg.

L. M. Glogau's Antiquariat.